

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 a für die Stadt Barmstedt

Am 09.09.2008 beschloss die Stadtvertretung den Bebauungsplanes Nr. 46 a für das Gebiet – nordwestlich „Weidkamp“, östlich „Meßhorn“, südlich „Am Friedhof“, - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 46 a tritt mit Beginn des 28.05.2009 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadt Barmstedt (Rathaus, Am Markt 1) in Zimmer 34 (2. OG) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Heilung von Form- und Verfahrensfehlern sowie Mängeln der Abwägung, Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Barmstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB.)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Barmstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach müssen etwaige Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan fristgerecht (d.h. innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile entstanden sind) geltend gemacht werden, da der Entschädigungsanspruch sonst erlischt.

Barmstedt, den 18.05.2009
Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister

(Hammermann)
Bürgermeister